

Hinweise zu den vorzulegenden Nachweisen im Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Aktuelle Informa-

tionen im Internet unter: www.olg-koeln.nrw.de. © Präsident des Oberlandesgerichts Köln- Dezernat 7 - .

Stand: 20. Februar 2024

Sudan (Republik Sudan)

a) urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand:

- Geburtsurkunde (Official Extract from the General Birth Register) der zuständigen Heimatbehörde
- Ledigkeits-/Familienstandsbescheingung der zuständigen Auslandsvertretung oder

bei Moslems: des zuständigen Religionsgerichts

bei Christen: der zuständigen Kirchengemeinde

Für sudanesische Frauen zur ersten Eheschließung: Bitte beachten Sie Ziffer 13 der Allgemeinen Hinweise.

b) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland:

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den sudanesischen Rechtsbereich keines förmlichen Anerkennungsverfahrens.

c) Legalisation/Apostille/Amtshilfeüberprüfung:

Amtshilfeüberprüfung erforderlich, siehe Nr. 5.2. der allgemeinen Hinweise Derzeit nicht möglich.